



Satzungsänderung

Wolfgang Bayer

2018-05-25

www.tsv-ilshofen.de

Satzungsänderung

Einführung eines neuen § 1 Abs. 7:

(7) Soweit diese Satzung in Formulierungen die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet, erfolgt dies der besseren Lesbarkeit wegen. Die weibliche Form ist damit jeweils ausdrücklich ebenfalls gemeint und eingeschlossen

Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 1

Der Vorstand besteht aus:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Clubmanager/in
3. der/die Finanzmanager/in

Neue Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 1

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

der 1. Vorsitzende,
der **2. Vorsitzende**,
der Finanz**referent** sowie
der Vorsitzende Fußball Herren

die Bezeichnungen 2. Vorsitzende und Finanzreferent wurden in der gesamten Satzung angepasst



Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 2

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Clubmanager/in

Neue Formulierung

§ 12 Vorstand Abs. 2:

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Vorsitzende Fußball Herren



Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 2

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Clubmanager/in

Neue Formulierung

§ 12 Vorstand Abs. 2:

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Vorsitzende Fußball Herren

Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 5:

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Neue Formulierung

§ 12 Vorstand Abs. 5:

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 12 Vorstand Absatz 5:

Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist in einem Organisationsplan festgelegt.

Neue Formulierung

§ 12 Vorstand Abs. 5:

Der Vereinsrat beschließt für die Tätigkeit des Vorstandes eine von diesem erarbeitete **Geschäftsordnung**, in der auch die Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten geregelt werden.

Der Vorstand kann darüber hinaus Mitarbeiter des Vereins bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen. Hiervon unberührt bleibt die generelle Berechtigung des Vorstands auch zur anderweitigen Bevollmächtigung Dritter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung.

Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 15 Abteilungen Absatz 2:

Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter und einen Jugendleiter geleitet. Weitere Mitarbeiter können einbezogen werden. Ihnen sind feste Aufgaben zu übertragen

Neue Formulierung

§ 15 Abteilungen Abs. 2:

Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter und einen Jugendleiter geleitet. Weitere Mitarbeiter können einbezogen werden. Ihnen sind feste Aufgaben zu übertragen. **Abteilungen mit einem eigenen Vorsitzenden im Vorstand bedürfen keines Abteilungsleiters; der für die Abteilung zuständige Vorsitzende ist aber berechtigt der Abteilung einen Abteilungsleiter zur Wahl oder zur Abberufung vorzuschlagen; Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters setzen in diesem Fall einen Vorschlag des für die Abteilung zuständigen Vorsitzenden voraus, obliegen im Übrigen aber in Übereinstimmung mit § 15 Abs. 4 der Abteilungsversammlung.**

Satzungsänderung

Bisherige Formulierung

§ 15 Abteilungen Absatz 4:

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich

Neue Formulierung

§ 15 Abteilungen Abs. 4:

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. **Verfügt die Abteilung über einen eigenen Vorsitzenden im Vorstand, setzen die Wahl und die Abberufung des Abteilungsleiters gemäß § 15 Abs. 2 S. 4 einen Vorschlag des für die Abteilung zuständigen Vorsitzenden voraus.** Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.